

Kunstverein Bad Homburg ARTLANTIS e.V.

Präambel

Am 8. September 1948 fand die Gründungsversammlung des *Künstlerbund Taunus e.V.* mit Sitz in Bad Homburg v.d.Höhe statt. Zweck dieses Vereins war die Wahrung der künstlerischen und öffentlichen Interessen der Mitglieder, insbesondere durch Veranstaltung gemeinsamer Ausstellungen. Dieses eigenwirtschaftlich orientierte Zweckbündnis hatte Bestand bis zum Beginn des Jahres 1995. Zu dieser Zeit fiel der Entschluss, sich durch eine satzungsmäßige Verankerung formaler und inhaltlicher Voraussetzungen zu einem gemeinnützigen Kunstverein zu wandeln.

In Bad Homburg – Dornholzhausen erschuf man eigene Veranstaltungsräume, die Galerie *Artlantis*, die dem Verein nunmehr auch den Namen gibt.

Ganzjährig und kontinuierlich wird hier seitdem Kulturarbeit geleistet – in der Hoffnung, menschliche Kontakte zwischen Kunstfreunden und Künstlern fördern, zu künstlerischem Schaffen ermutigen und zum Verstehen zeitgenössischer Kunst beizutragen zu können, dies im Wissen um die Bedeutung von Kunst und Kultur in unserer Gesellschaft und in der Überzeugung, dass privates Engagement und freiwillig übernommene Verantwortung zur Entwicklung dieser Lebensbereiche unabdingbar sind. Dazu gibt sich der Verein folgende Satzung:

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen *Kunstverein Bad Homburg ARTLANTIS e.V.*
Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Homburg v.d.Höhe.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von schaffenden Künstlerinnen, Künstlern und Kunstfreunden zum Zwecke der Förderung moderner, zeitgenössischer Kunst und Kultur.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Veranstaltung von Ausstellungen,
 - das Angebot kultureller Veranstaltungen,
 - die Förderung von Künstlerinnen und Künstlern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4

Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geld- oder Sachleistungen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können Künstler werden, die mit ihrem Werk den Vereinszweck angemessen erfüllen, und andere natürliche Personen, die sich für die Belange von Kunst und Kultur verdient machen.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand, bei Wiederholung eines Aufnahmeantrages die Mitgliederversammlung.
Die Entscheidung unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.
Der Gesamtvorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages sowie der jährlichen Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
In besonderen Fällen kann Ermäßigung gewährt werden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind jeweils nach Festlegung durch die Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines Jahres fällig.
- (3) Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod bei natürlichen Personen,
 - durch Auflösung der juristischen Person,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
Er ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann der Ausschluss vom Gesamtvorstand vorgenommen werden.
Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Künstler des Vereins sind berechtigt, an einer jährlich stattfindenden gemeinsamen Ausstellung teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die nur an ein anderes ordentliches Mitglied erteilt werden kann, zulässig.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
Sie haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
Die Mitglieder sind gehalten, die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.
Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an die letztbenannte Anschrift einberufen.

(2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er es für notwendig erachtet.

Auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist er hierzu verpflichtet.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes über die Rechnungsprüfung,
- Entlastung des Gesamtvorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl des künstlerischen Beirates inkl. eines Ersatzmitgliedes,
- Wahl des Rechnungsprüfers, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eines etwaigen Aufnahmebeitrages,
- Verabschiedung eines Wirtschaftsplanes,
- Aussprache und Beschlussfassung zu übermittelten Anträgen der Mitglieder, diese sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen,
- Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern bei wiederholter Bewerbung,
- Beschlussfassung zur Satzungsänderung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung ist stets mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand sofort eine neue Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils die Art der Abstimmung.

(7) Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll an.

Dieses ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12

Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. geschäftsführender Vorstand (§ 13)
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender,
 - Schatzmeister.
2. künstlerischer Beirat (§ 14)
 - sechs Mitglieder, davon vier schaffende Künstler.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand für die Dauer von zwei Jahren.

Dieser übt sein Amt bis zur Neuwahl aus.

§ 13

geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der Stellvertreter seine Befugnisse nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden aus.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen
 - die Führung der Vereinsgeschäfte,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Aufstellung der Ausstellungs- und Veranstaltungspläne, die dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand unterbreitet alle Ausstellungsersuchen und Vorschläge der Mitglieder, die schriftlich einzureichen sind, dem Gesamtvorstand zur Beratung und Beschlussfassung.
- (4) Rechtsgeschäfte, die nicht im Rahmen des verabschiedeten Wirtschaftsplanes liegen, bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14

künstlerischer Beirat

- (1) Der künstlerische Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in künstlerischen und kunstpolitischen Fragen zu beraten. Er wirkt bei der Feststellung von Arbeitsrichtlinien oder der Durchführung einzelner Tätigkeitsbereiche mit.
- (2) Mit dem geschäftsführenden Vorstand entscheidet er über
 - die Aufnahme von Mitgliedern, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet,
 - die jährlichen Ausstellungs- und Veranstaltungspläne,
 - Sonderveranstaltungen und –vorhaben im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke.
- (3) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr. Beiratssitzungen finden auf Veranlassung des Vorstandsvorsitzenden oder auf Anregung von mindestens zwei Beiratsmitgliedern statt.
Der geschäftsführende Vorstand hat ein Recht auf Teilnahme an Beiratssitzungen.

§ 15

Ausschüsse

- (1) Der Gesamtvorstand bildet bedarfsgemäß Ausschüsse, deren Mitglieder von ihm ernannt werden. Dazu gehört insbesondere die Jury.
- (2) Die Mitglieder der Jury werden den ordentlichen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben.
- (3) Die Jury entscheidet über Zulassung und Platz der zu Ausstellungen eingereichten Arbeiten.
Die von der Jury getroffenen Entscheidungen sind für alle ausstellenden Künstler, Mitglieder und den Gesamtvorstand verbindlich.

§ 16

Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat die Liquidation vorzunehmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der bildenden Kunst zu verwenden hat.